

Rechtliche Aspekte des Smart Metering nach der EnWG-Novelle 2011

- Sitzung des AK Datenfernübertragung der figawa am 13.03.2012 -
E. Weis, O. Raabe, F. Pallas, M. Lorenz, KIT

Institut für Informations- und Wirtschaftsrecht (IIWR) – Zentrum für Angewandte Rechtswissenschaft (ZAR)
Forschungsgruppe Energieinformationsrecht und Neue Rechtsinformatik – <http://compliance.zar.kit.edu>



Hintergrund der datenschutzrechtlichen Neuerungen

- Schutz des **Rechts auf informationelle Selbstbestimmung**, Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG
- Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie, 2009/72/EG
- Forderungen der Datenschutzbeauftragten, der wissenschaftlichen Fachwelt und auch medialer Druck der Öffentlichkeit
- Insbesondere auch **Schutzpflicht des Staates** aufgrund partieller **Einbaupflicht** von Messsystemen!
→ Unterschied zu Facebook etc. (freiwillig!)

Überblick über die relevanten Neuregelungen

- § 21b Messstellenbetrieb
- § 21c Einbau von Messsystemen
- § 21d Messsysteme
- § 21e Allgemeine Anforderungen an Messsysteme zur Erfassung elektrischer Energie
- § 21f Messeinrichtungen für Gas
- § 21g Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
- § 21h Informationspflichten
- § 21i Rechtsverordnungen

und auch

- § 14a Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung

Überblick über die relevanten Neuregelungen

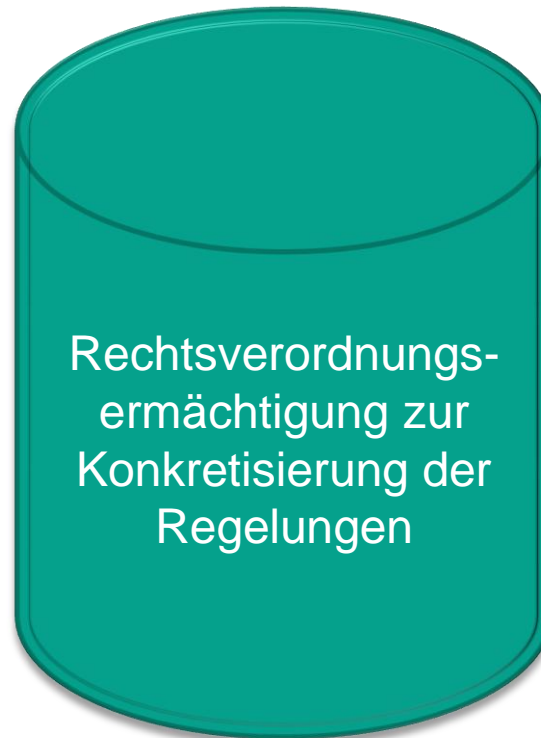
- § 21b Messstellenbetrieb
- § 21c Einbau von Messsystemen
- § 21d Messsysteme
- § 21e Allgemeine Anforderungen an Messsysteme zur Erfassung elektrischer Energie
- § 21f Messeinrichtungen für Gas
- § 21g Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
- § 21h Informationspflichten
- § 21i Rechtsverordnungen

und auch

- § 14a Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung

Schutzkonzept der Neuregelungen

- Das Schutzkonzept besteht aus 3 Säulen:



→ EnWG schafft einen **produktbezogenen Datenschutz** (Messsystem)

„Ein Messsystem im Sinne dieses Gesetzes ist eine *in ein Kommunikationsnetz eingebundene Messeinrichtung* zur Erfassung elektrischer Energie, das den *tatsächlichen Energieverbrauch* und die *tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt.*“

(§ 21d Abs. 1 EnWG)

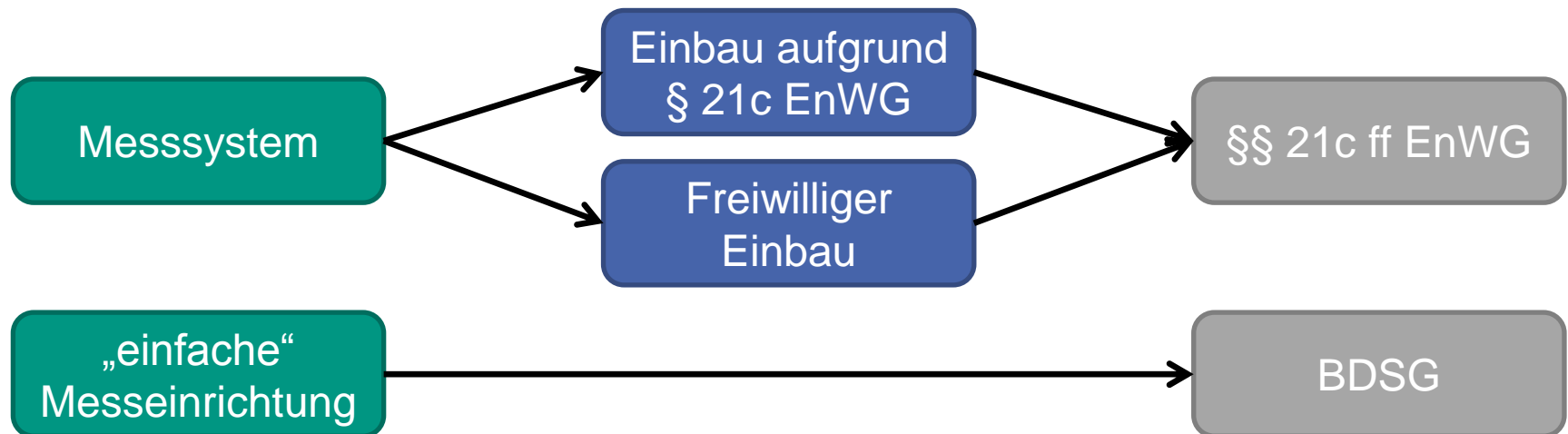
- Messeinrichtung
 - Nicht definiert
 - Gemeint ist die Messsensorik
- Einbindung in ein Kommunikationsnetz
 - Tatsächlich Nutzung des Kommunikationsmoduls nicht notwendig
 - Reine Möglichkeit reicht aus



 Ein Messsystem besteht somit aus 2 zumindest logisch getrennten Teilen

Anwendungsbereich der Neuregelungen

- §§ 21c ff EnWG gelten nur für Messsysteme
→ Nicht für „einfache“ Messeinrichtungen
- §§ 21c ff EnWG gelten sowohl für verpflichtenden als auch bei freiwilligem Einbau
→ Entscheidend ist nur die Klassifikation als Messsystem



§ 21b Abs. 3a, 3b EnWG a.F.

Soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar

- in Gebäuden, die neu an das Energieversorgungsnetz angeschlossen werden oder einer größeren Renovierung [...] unterzogen werden

Darüberhinaus mussten nur Messeinrichtungen die den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln angeboten werden

§ 21c Abs. 1 EnWG

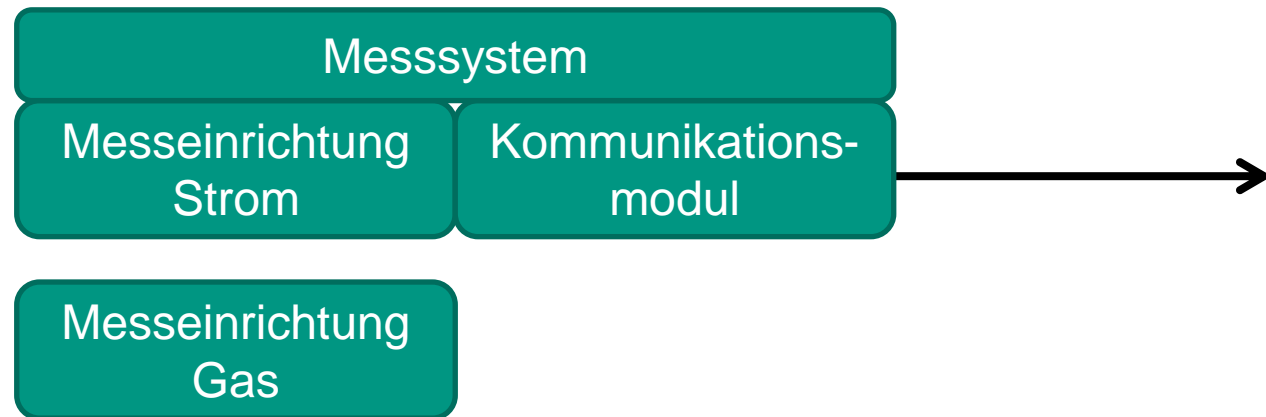
Soweit technisch machbar:

- in Gebäuden, die neu an das Energieversorgungsnetz angeschlossen werden oder einer größeren Renovierung [...] unterzogen werden,
- bei Letztverbrauchern mit einem Jahresverbrauch größer 6 000 kWh,
- bei Anlagenbetreibern nach dem EEG oder dem KWKG bei Neuanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 kW

Soweit technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar

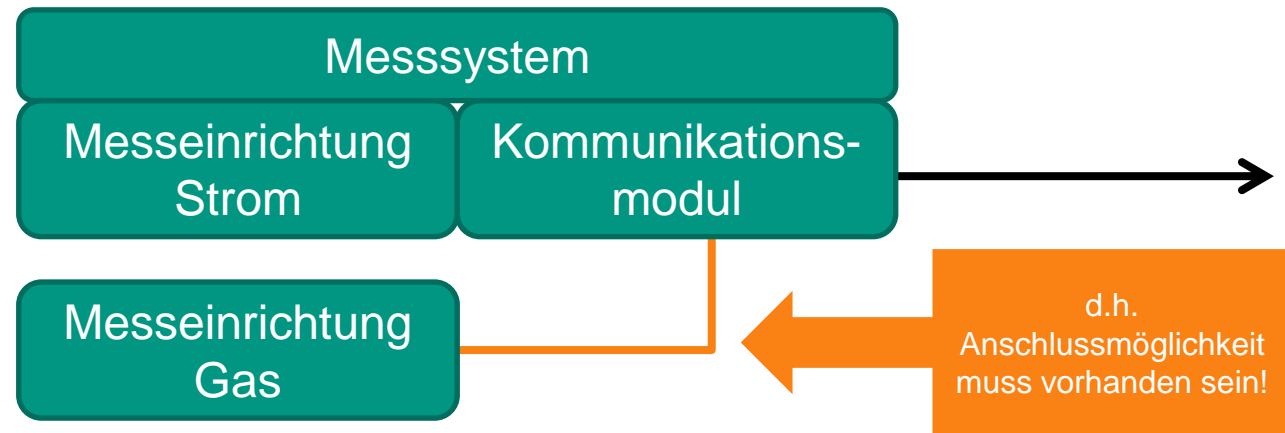
- in allen übrigen Gebäuden Messsysteme einzubauen

- „Messeinrichtungen für Gas dürfen nur verbaut werden, wenn sie sicher *mit einem Messsystem [...] verbunden werden können.* [...]“ (§ 21f Abs. 1 EnWG)



- „[...] Sie dürfen ferner nur dann eingebaut werden, wenn sie auch die *Anforderungen einhalten*, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in *Schutzprofilen und Technischen Richtlinien* auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 3 und 12 sowie durch eine Rechtsverordnung im Sinne von § 21i Absatz 1 Nummer 3 und 12 festgelegt werden können.“ (§ 21f Abs. 1 EnWG)

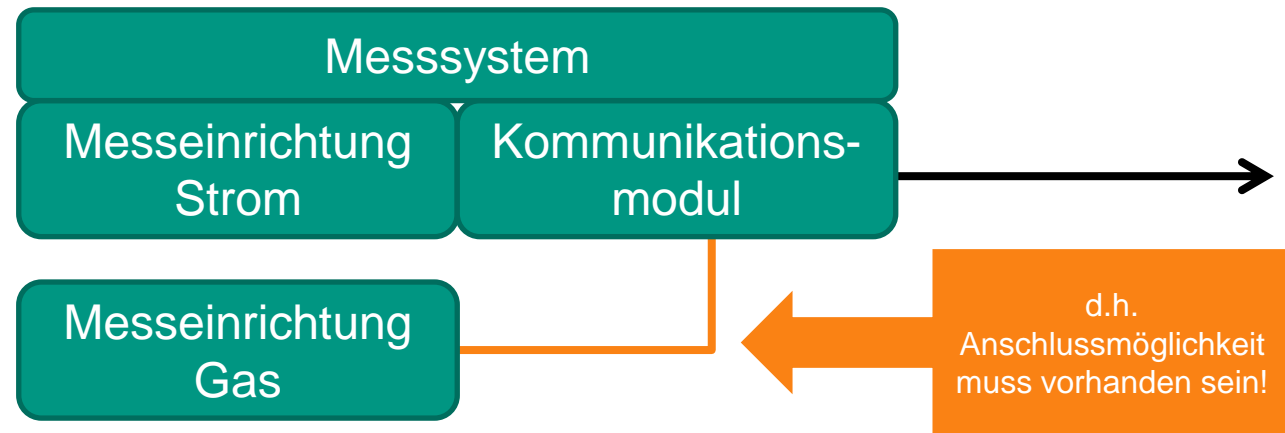
- „Messeinrichtungen für Gas dürfen nur verbaut werden, wenn sie sicher *mit einem Messsystem [...] verbunden werden können.* [...]“



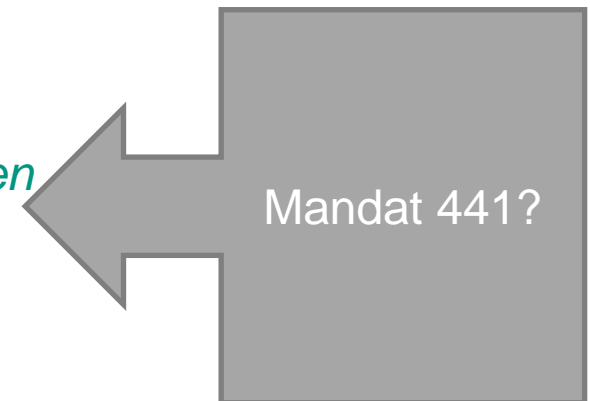
- „[...] Sie dürfen ferner nur dann eingebaut werden, wenn sie auch die *Anforderungen einhalten*, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in *Schutzprofilen und Technischen Richtlinien* auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 3 und 12 sowie durch eine Rechtsverordnung im Sinne von § 21i Absatz 1 Nummer 3 und 12 festgelegt werden können.“

Messeinrichtungen für Gas, § 21f Abs. 1 EnWG

- „Messeinrichtungen für Gas dürfen nur verbaut werden, wenn sie sicher *mit einem Messsystem [...] verbunden werden können.* [...]“



- „[...] Sie dürfen ferner nur dann eingebaut werden, wenn sie auch die *Anforderungen einhalten*, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in *Schutzprofilen und Technischen Richtlinien* auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 3 und 12 sowie durch eine Rechtsverordnung im Sinne von § 21i Absatz 1 Nummer 3 und 12 festgelegt werden können.“



- *„Bestandsgeräte, die den Anforderungen eines speziellen Schutzprofils nicht genügen, können **noch bis zum 31. Dezember 2012** eingebaut werden und dürfen bis zum nächsten Ablauf der bestehenden Eichgültigkeit weiter genutzt werden, es sei denn, sie wären zuvor **auf Grund eines Einbaus nach § 21c** auszutauschen oder ihre Weiterbenutzung ist mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden. Näheres kann durch Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 11 bestimmt werden.“*

- „auf Grund eines Einbaus nach § 21c“ EnWG?
 - Problem: 6.000 kWh bei Gas?
 - Gesetzesbegründung verdeutlicht dass kein vom Strombereich unabhängiger Aufbau einer Smart Metering Infrastruktur erfolgen soll
 - Die scheinbare Anwendbarkeit des § 21c EnWG auf den Gasbereich stellt ein redaktionelles Versehen dar
 - Aber falls Einbau eines Messsystems für Strom aufgrund von § 21c EnWG vorgenommen wird, müssen Gaszähler ausgetauscht werden
 - Andernfalls hätte die Norm keinen Anwendungsbereich mehr

Die datenschutzrechtlichen Legitimationstatbestände, § 21g Abs. 1 EnWG

„Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten aus dem Messsystem oder mit Hilfe des Messsystems darf **ausschließlich** durch zum Datenumgang berechnigte Stellen erfolgen und **auf Grund dieses Gesetzes nur**, soweit dies erforderlich ist für [...]“

→ **Präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**

Erhebung,
Verarbeitung,
Nutzung

personenbezogene
Daten

aus dem
Messsystem oder
mit Hilfe des
Messsystems

zum Datenumgang
berechnigte Stellen

Erforderlichkeit

Die datenschutzrechtlichen Legitimationstatbestände, § 21g Abs. 1 EnWG

„Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten aus dem Messsystem oder mit Hilfe des Messsystems darf **ausschließlich** durch zum Datenumgang berechnigte Stellen erfolgen und **auf Grund dieses Gesetzes nur**, soweit dies erforderlich ist für [...]“

→ Präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Erhebung,
Verarbeitung,
Nutzung

personenbezogene
Daten

Begriffe entstammen dem BDSG:

Erheben: „ das Beschaffen von Daten über den Betroffenen“

Verarbeiten: „das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten“

Nutzen: „jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt“

Definition BDSG:

„Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person (Betroffener) „

aus dem
Messsystem oder
mit Hilfe des
Messsystems

zum Datenumgang
berechnigte Stellen

Erforderlichkeit

Die einzelnen Legitimationstatbestände - Zwecke

- Nr. 1 das **Begründen, inhaltliche Ausgestalten** und **Ändern eines Vertragsverhältnisses** auf Veranlassung des Anschlussnutzers;
- Nr. 2 das **Messen** des Energieverbrauchs und der Einspeisemenge;
- Nr. 3 die **Belieferung** mit Energie einschließlich der Abrechnung;
- Nr. 4 das **Einspeisen** von Energie einschließlich der Abrechnung;
- Nr. 5 die **Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen** in Niederspannung im Sinne von § 14a;
- Nr. 6 die **Umsetzung variabler Tarife** im Sinne von § 40 Absatz 5 einschließlich der Verarbeitung von Preis- und Tarifsignalen für Verbrauchseinrichtungen und Speicheranlagen sowie der **Veranschaulichung des Energieverbrauchs und der Einspeiseleistung** eigener Erzeugungsanlagen;
- Nr. 7 die **Ermittlung des Netzzustandes** in begründeten und dokumentierten Fällen;
- Nr. 8 das Aufklären oder Unterbinden von **Leistungserschleichungen** nach Maßgabe von Absatz 3.

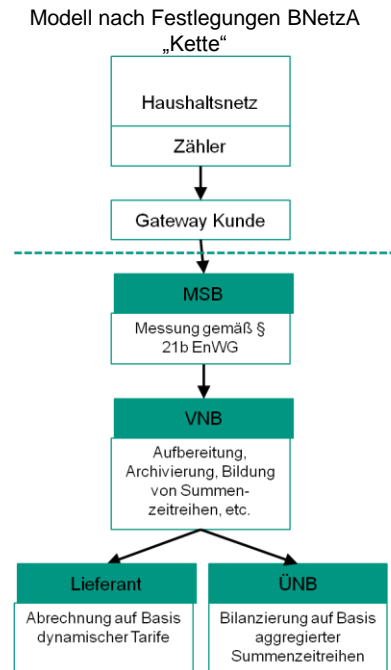
Alle derzeitigen energiewirtschaftlichen Prozesse abgedeckt!

■ EnWG betrifft nur Messdaten

- Messwert
- und alle mit diesem verknüpfte Informationen (z.B. Zeitstempel, Zählpunktbezeichnung, etc.)

■ „aus dem Messsystem“

- Unmittelbar oder auch mittelbar?
- Schutzzweck der Norm bei Voraussetzung unmittelbar nicht erfüllt

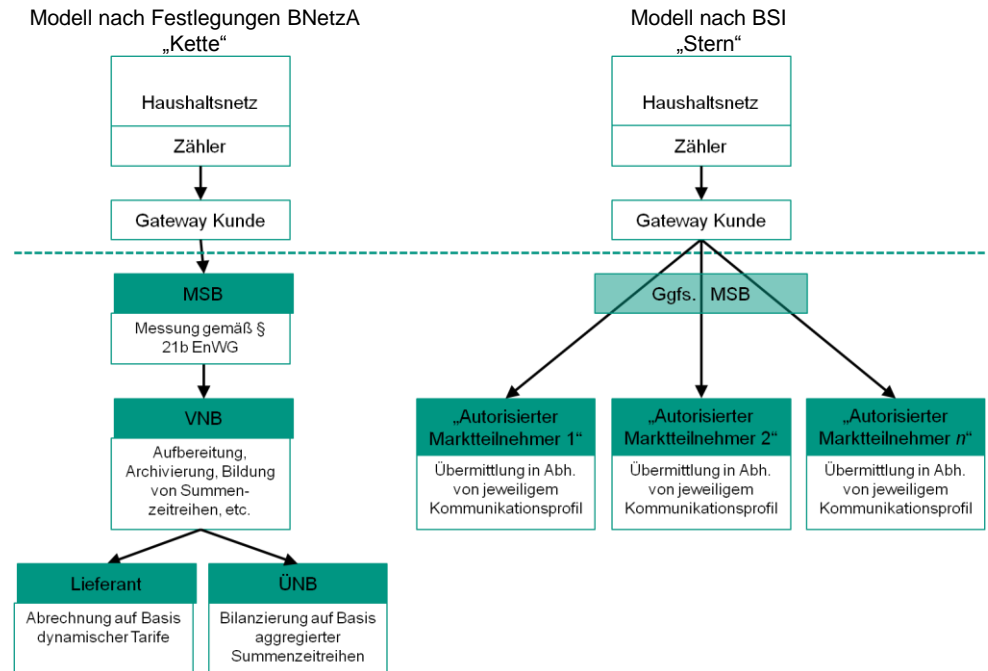


■ EnWG betrifft nur Messdaten

- Messwert
- und alle mit diesem verknüpfte Informationen (z.B. Zeitstempel, Zählpunktbezeichnung, etc.)

■ „aus dem Messsystem“

- Unmittelbar oder auch mittelbar?
- Schutzzweck der Norm bei Voraussetzung unmittelbar nicht erfüllt



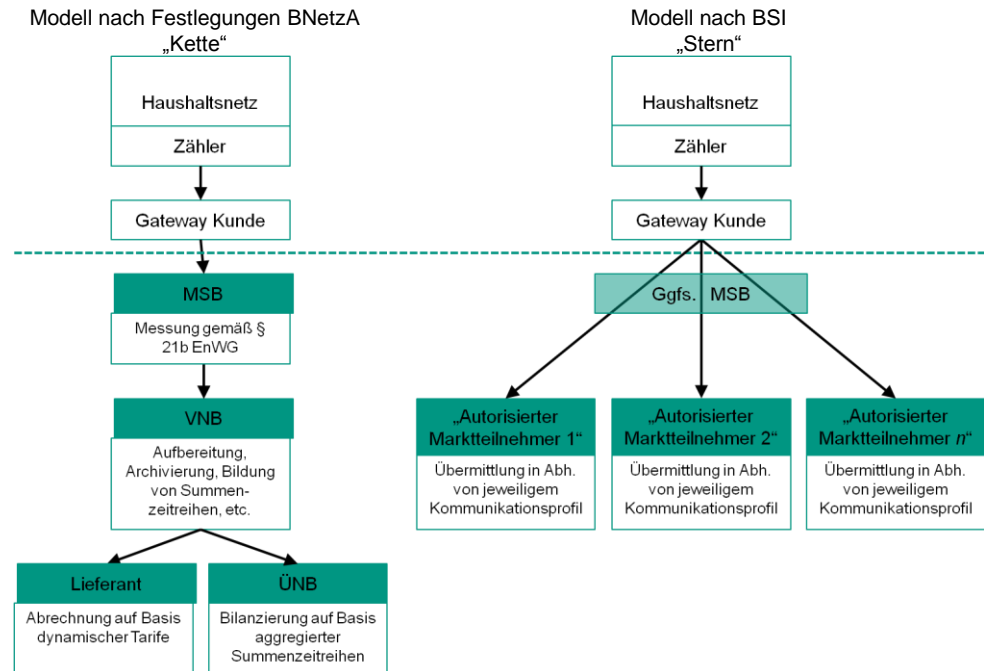
■ EnWG betrifft nur Messdaten

- Messwert
- und alle mit diesem verknüpfte Informationen (z.B. Zeitstempel, Zählpunktbezeichnung, etc.)

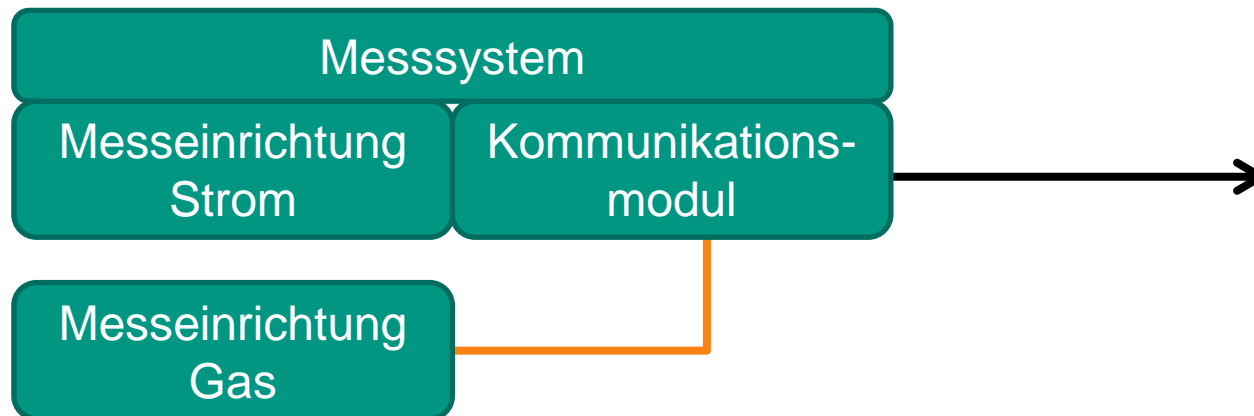
■ „aus dem Messsystem“

- Unmittelbar oder auch mittelbar?
- Schutzzweck der Norm bei Voraussetzung unmittelbar nicht erfüllt

Alle Daten die irgendwann mittels eines Messsystems generiert wurden



- „mit Hilfe des Messsystems“
 - Messdaten aus der Messeinrichtung Gas



- Steuersignale, Tarif- und Preissignale?
→ eigentlich keine datenschutzrelevanten Daten

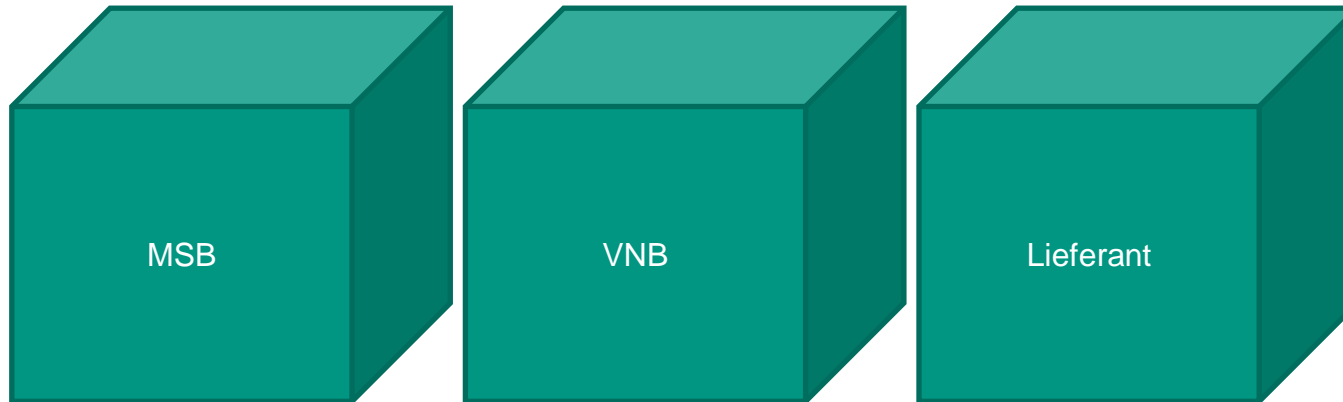
Sonderfall: Aufklären von Leistungserschleichungen, § 21g Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. Abs. 3 EnWG

- Keine Legitimation zur „Rasterauswertung“ von Messdaten

- § 21g Abs. 3 EnWG
 - Im Kern bereichsspezifische telekommunikationsrechtliche Regelung
 - Grundsätzlich Daten der IP-Basiskommunikation erfasst (Verkehrsdaten)
 - Nur auf diesen dürfen Anomalien ermittelt werden
 - Wenn bspw. Zählpunktbezeichnung auch Routing-Information darf diese aber verwendet werden (Doppelfunktion)

Zum Datenumgang berechnigte Stellen

- § 21g Abs. 2 EnWG
- Klassische energiewirtschaftliche Rolle



- Neue Dienstleister (bspw. ein Energieeffizienzdienst) können aber grundsätzlich einbezogen werden

die Stelle, die eine schriftliche Einwilligung des Anschlussnutzers, die den Anforderungen des § 4a des BDSG genügt

- Es dürfen nur Daten verwendet werden die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind
 - D.h. die Daten müssen benötigt werden
 - Interessenabwägung
 - eine zwingende Notwendigkeit muss jedoch nicht vorliegen

- Beispiele:
 - Abrechnung bei Tarifierung jährlich
 - Nur jährlich aggregierte Werte erforderlich
 - Abrechnung bei variablem Tarif (15 Minuten-Takt)
 - Werte in der Auflösung von 15 Minuten erforderlich

- Möglicherweise auch unterschiedliche Aggregationsstufen für die verschiedenen Marktteilnehmer erforderlich

- Keine Definition im EnWG
 - Definitionen des Begriffs „Fernmessdienste“ in diversen Landesdatenschutzgesetzen
 - „[...] ferngesteuerte Messungen oder Beobachtungen [...]“
 - „fernmessen“: das ferngesteuerte Auslesen der Messdaten aus dem Messsystem über einen Kommunikationskanal

- Datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Fernmessens
 - § 21g Abs. 1 Nr. 2 EnWG, Messen des Energieverbrauchs und der Einspeisemenge

- Zusätzlich aber **Einwilligung** erforderlich, § 21g Abs. 6 S. 5 EnWG

- Keine Definition im EnWG
 - Definitionen des Begriffs „Fernwirkdienste“ in diversen Landesdatenschutzgesetzen
 - „[...] soweit eine Übertragungseinrichtung dazu dienen soll, in Wohnungen oder Geschäftsräumen andere Wirkungen auszulösen [...]“
 - „fernwirken“: eine Steuerungshandlung in der Sphäre des Betroffenen über einen Kommunikationskanal

- Zulässigkeit des Fernwirkens
 - § 21g Abs. 1 Nr. 5 EnWG, Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung im Sinne von § 14a

- Zusätzlich auch hier **Einwilligung** erforderlich, § 21g Abs. 6 S. 5 EnWG

- Datenschutzrechtlich relevanter Vorgang?

Einwilligung in das Fernmessen und Fernwirken, § 21g Abs. 6 S. 5 EnWG

- **Direkte Anwendbarkeit** der Norm da sehr konkret

■ Voraussetzungen

- **vorherige** Unterrichtung über Art, Umfang und Zeitraum des Einsatzes

- Problemstellung: Gesetz regelt nicht durch wen die Unterrichtung vorgenommen werden muss

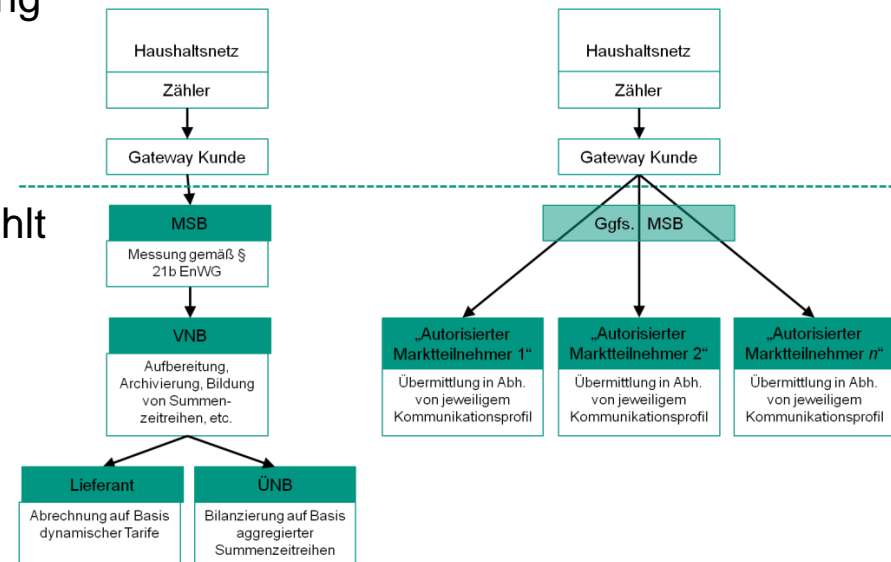
- Erklärbar aus Hintergrund des Gesetzgebungsverfahrens, da hier jeder Akteur selbst zur Unterrichtung verpflichtet gewesen wäre

- Problem des **produktbezogenen Datenschutzes**

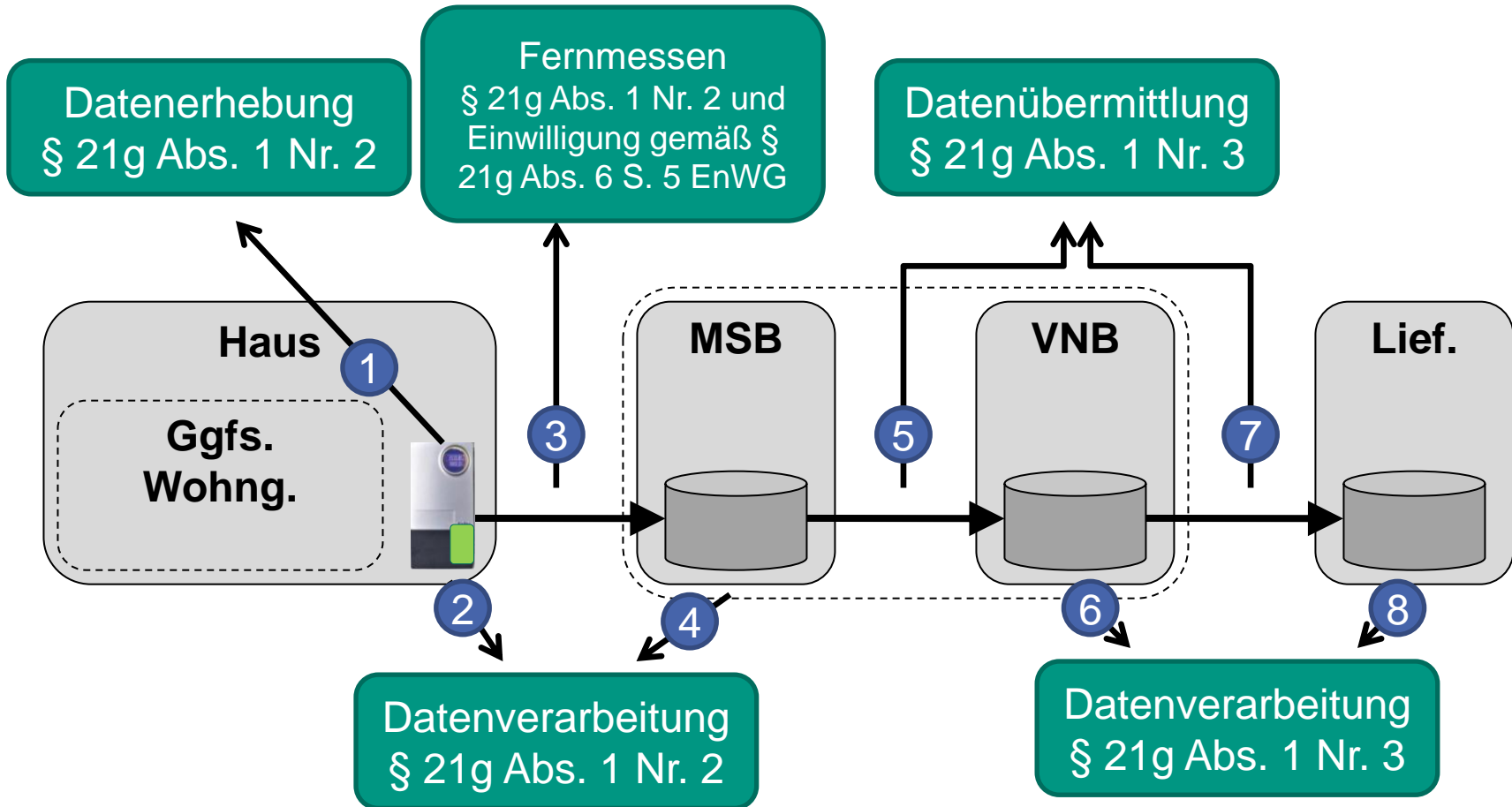
- **Prozessbezogener Datenschutz** fehlt

→ Sinnvoll wäre Unterrichtung durch Vertragspartner des Kunden, i.d.R. daher Lieferant

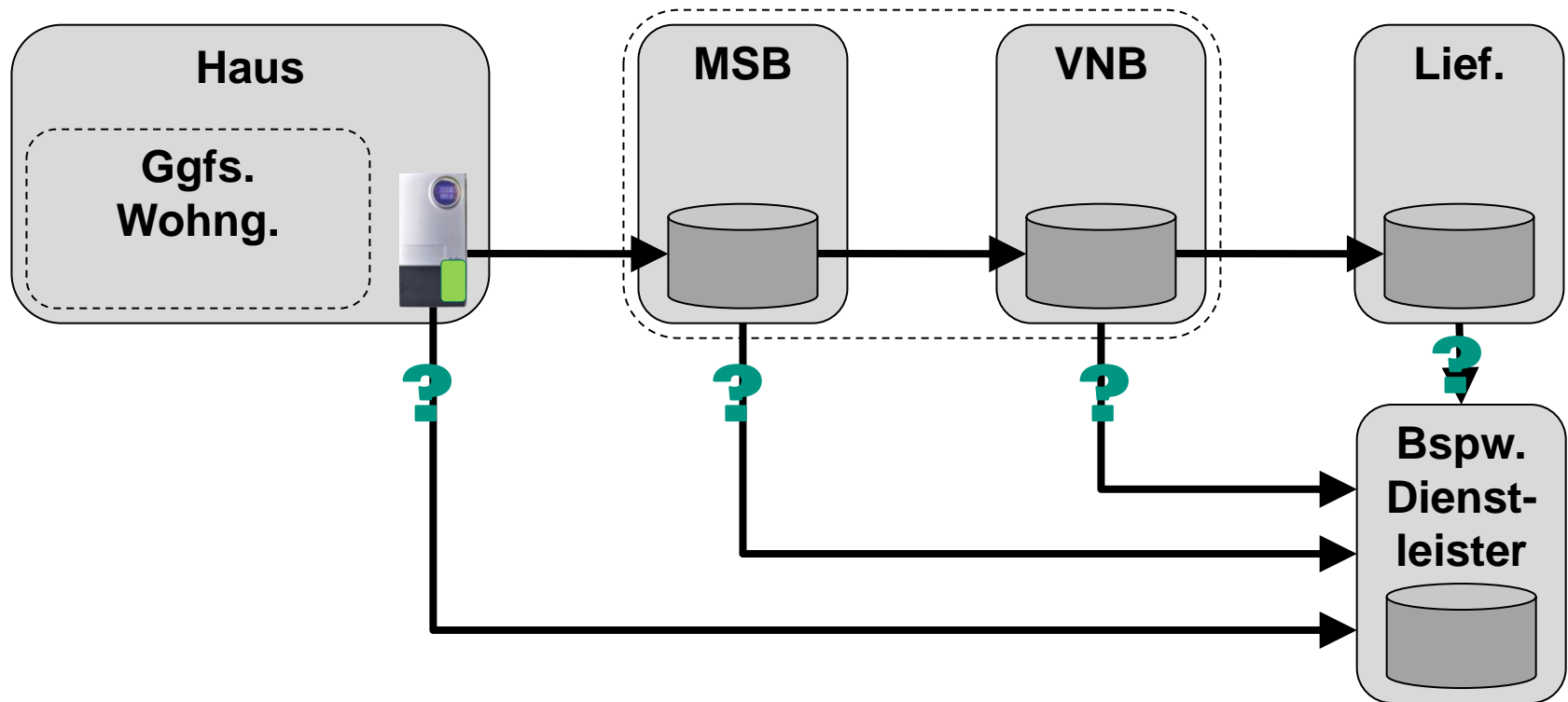
- bislang **kein Schriftformerfordernis** für die Einwilligung



Datenschutzrelevante Vorgänge am Beispiel eines Abrechnungsprozesses

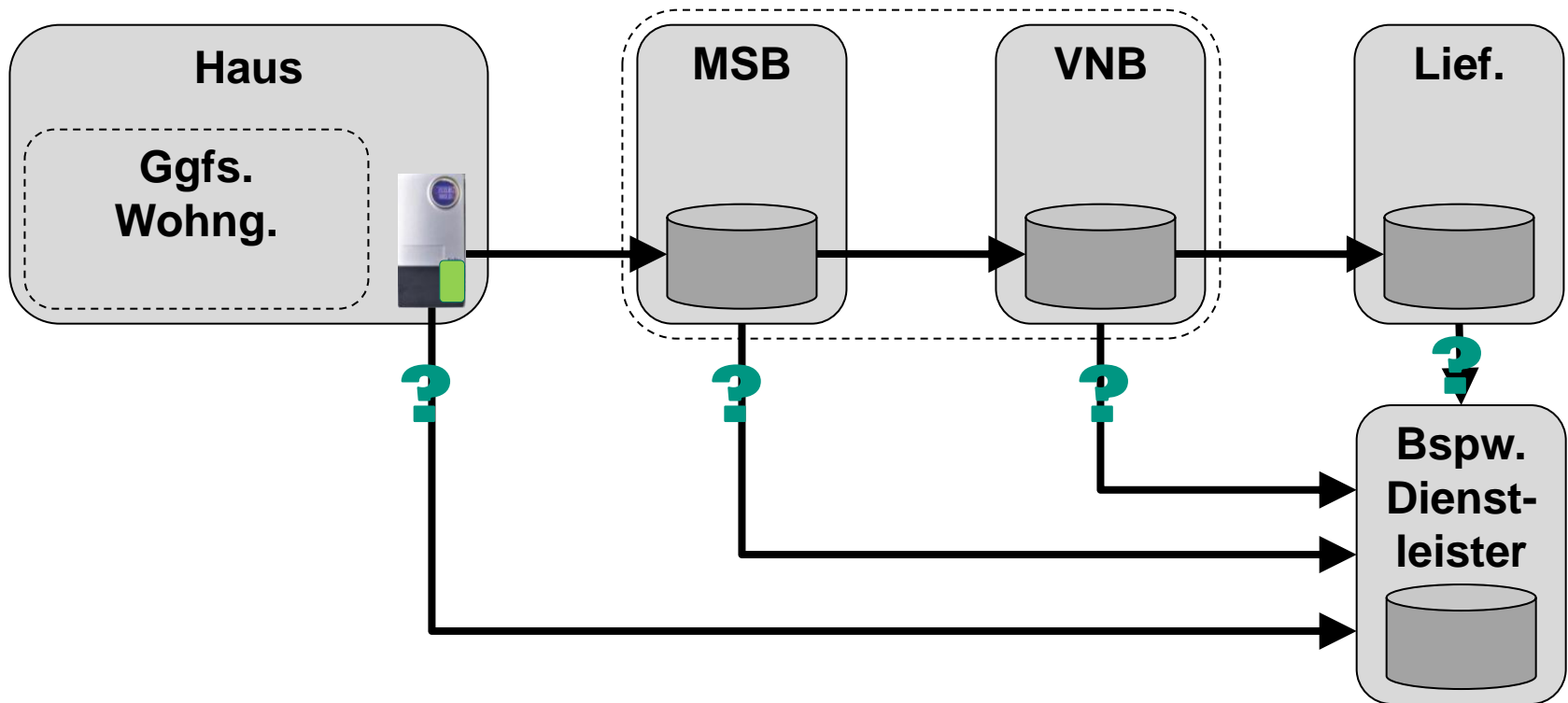


Messdatenverwendung durch einen Dritten zu anderen Zwecken



Messdatenverwendung durch einen Dritten zu anderen Zwecken

Derzeit keine Einwilligungsregelung in andere Zwecke!!!



§ 21g Abs. 1 EnWG

„Die Erhebung, [...] darf ausschließlich durch zum Datenumgang berechnigte Stellen erfolgen und **auf Grund dieses Gesetzes nur, [...]**“

§ 4 Abs. 1 BDSG

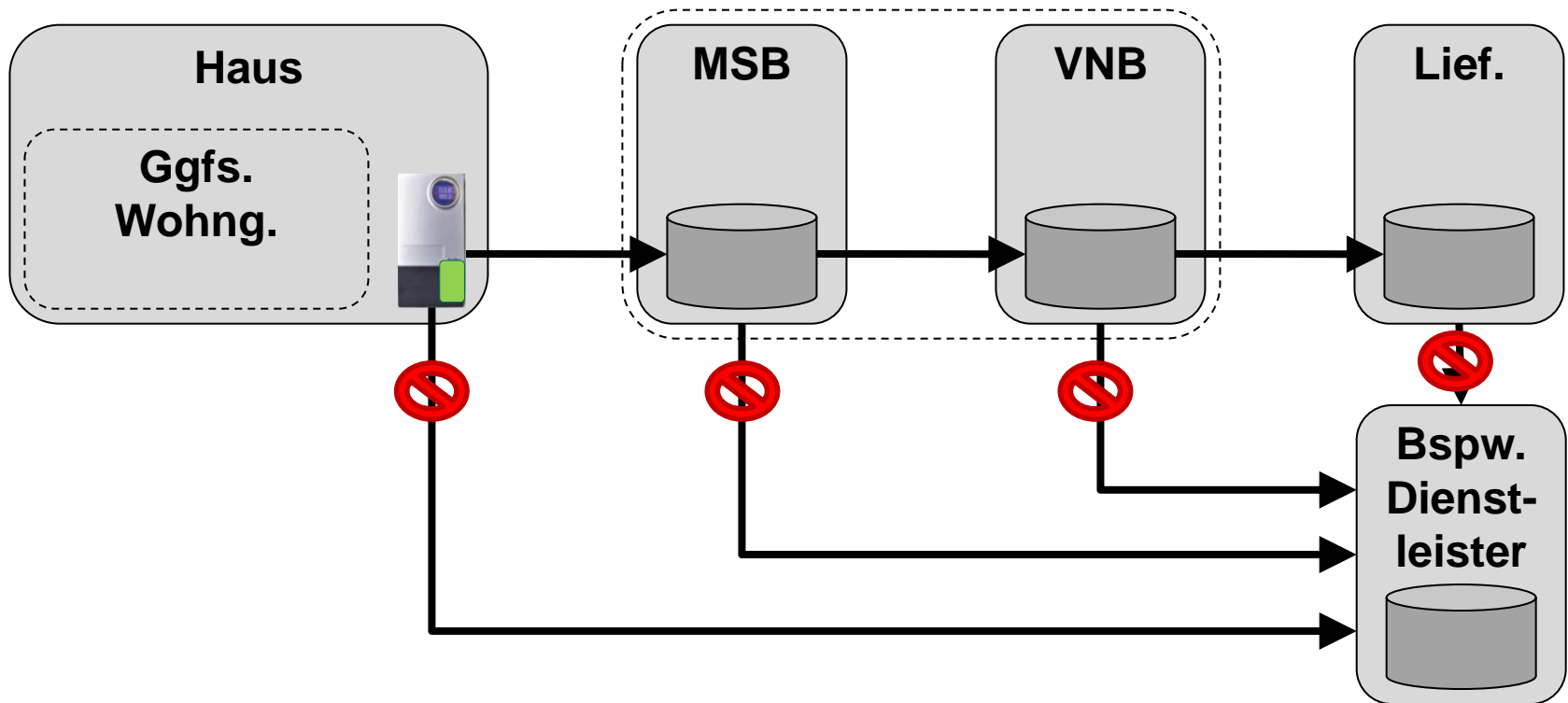
„Die Erhebung, [...] sind nur zulässig, soweit **dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.**“

- Gesetz spricht zwar in § 21g Abs. 2 und Abs. 6 S. 5 von Einwilligung
 - § 21g Abs. 2 EnWG gilt nur für die Ausweitung des personellen Anwendungsbereiches
 - § 21g Abs. 6 S. 5 EnWG gilt nur für Fernmessungen und Fernwirken
- Beide Normen erlauben keine Datenverwendung zu anderen als in § 21g Abs. 1 EnWG genannten Zwecken
- Rückgriff auf BDSG?
 - Nein → Gesetz formuliert Zulässigkeitstatbestände abschließend § 21g Abs. 1 EnWG:
„[...] auf Grund dieses Gesetzes **nur**, soweit dies erforderlich ist für [...]“

Messdatenverwendung durch einen Dritten zu anderen Zwecken

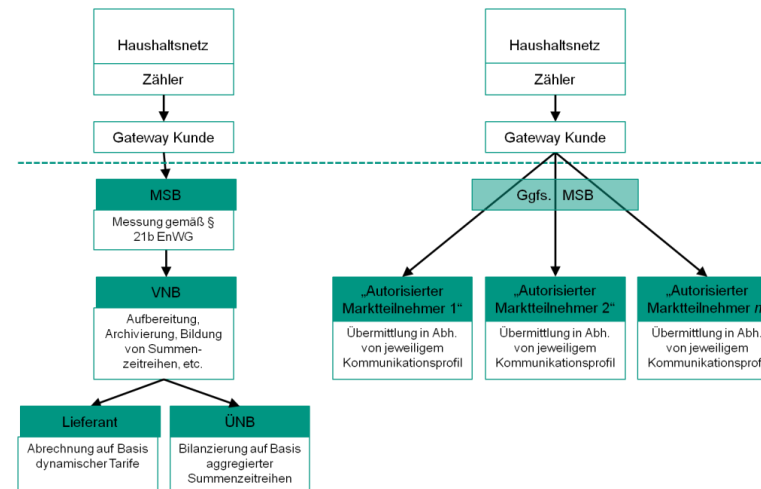
Derzeit keine Einwilligungsregelung in andere Zwecke!!!

Gesetzesänderung erforderlich!



Informationspflichten, § 21h EnWG

- § 21h Abs. 1 EnWG enthält entgegen der Überschrift keine Informationspflichten sondern einen **Auskunftsanspruch**
- Anspruch richtet sich nur gegen **MSB**
 - Wiederum erklärbar durch Hintergrund des Gesetzgebungsverfahrens



- Problem der **produktbezogenen** Ausrichtung des Datenschutzkonzepts
- **Prozessbezogener Schutz** fehlt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Eva Weis, Ass. iur.
Karlsruher Institut für Technologie
Vincenz-Prießnitz-Str. 3
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 / 608-48159
eva.weis@kit.edu
<http://compliance.zar.kit.edu>

Fragen?

- Raabe/Lorenz/Pallas/Weis, Harmonisierung konträrer Kommunikationsmodelle im Datenschutzkonzept des EnWG – „Stern“ trifft „Kette“, CR 2011, 831-840
- Noch zur alten Rechtslage
 - Raabe/Pallas/Weis/Lorenz/Boesche (Hrsg.), Datenschutz in Smart Grids – Anmerkungen und Anregungen, 2011
 - Raabe/Lorenz/Pallas/Weis/Malina, 14 Thesen zum Datenschutz im Smart Grid, DuD 2011, 519-523
- Elektromobilität
 - Weis, Beweis- und eichrechtliche Aspekte in Bezug auf Elektrofahrzeuge im Smart Grid, Informatik 2011, Proceedings, GI-Edition: Lecture Notes in Informatics (LNI), S. 280
 - Pallas/Raabe/Weis, Beweis- und eichrechtliche Aspekte der Elektromobilität, CR 2010, 404-410
- Forschungsgruppe Energieinformationsrecht und Neue Rechtsinformatik, Forschungsschwerpunkt Energieinformationsrecht:
<http://compliance.zar.kit.edu/177.php>